

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Victor Perli, Katja Kipping, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/3263 –**

### **Anreizsysteme und Zielvereinbarungen in Jobcentern**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß § 48b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) soll die Bundesagentur für Arbeit Zielvereinbarungen mit der Leitung der lokalen Jobcenter abschließen, um bestimmte betriebswirtschaftliche Kriterien zu erfüllen. Auf der Teamleiter-Ebene der Jobcenter werden sie unter anderem „in den Einkauf von Kursplätzen übersetzt“, wie „DER TAGESSPIEGEL“ im März 2018 berichtete. Das führe dann, so „DER TAGESSPIEGEL“ weiter, dazu, dass „der Übereinkauf“ dort entstehe „wo die „Zielerreichung“ Mitarbeitern die größten Vorteile bringt“ ([www.tagesspiegel.de/wirtschaft/hartz-iv-empfaenger-jobcenter-stecken-klienten-in-kurse-um-eigene-ziele-zu-erreichen/21112464.html](http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/hartz-iv-empfaenger-jobcenter-stecken-klienten-in-kurse-um-eigene-ziele-zu-erreichen/21112464.html)).

Bislang unklar ist jedoch, in welchem Umfang und aufgrund welcher konkreten Kriterien Prämien oder Bonuszahlungen an die Leitungsebene und die Beschäftigten ausgezahlt werden (vgl. [www.bz-berlin.de/artikel-archiv/4000-euro-praemie-fuer-harte-jobcenter-chefs](http://www.bz-berlin.de/artikel-archiv/4000-euro-praemie-fuer-harte-jobcenter-chefs)).

Ebenfalls unklar ist, ob sich durch die Zielerreichung im Team anderweitige Beschäftigungsvorteile ergeben – etwa Entfristung. Gegenwärtig ist die Zahl der sachgrundlos befristeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern konstant hoch, wie die Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag bekannt gab (vgl. Bundestagsdrucksache 18/10802).

Die hohe Zahl an Bescheiden, die keinen Bestand vor Sozialgerichten haben, kann ein Hinweis darauf sein, dass es in dieser Hinsicht Fehlsteuerungen gibt (vgl. [www.welt.de/politik/deutschland/article164760431/Fast-40-Prozent-der-Hartz-IV-Klagen-erfolgreich.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article164760431/Fast-40-Prozent-der-Hartz-IV-Klagen-erfolgreich.html)).

Es darf keinen Interessenkonflikt zwischen dem Erreichen individueller, betriebswirtschaftlicher Ziele der Jobcenter-Mitarbeiterinnen und Jobcenter-Mitarbeiter und der korrekten Anwendung der Rechtsnormen im Sinne der Anspruchsberechtigten geben. Falls dies doch der Fall sein sollte, sind hohe Gerichtskosten oder unwirtschaftlicher Mitteleinsatz die Folge (vgl. [www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/bemerkungen-jahresberichte/jahresberichte/2017/](http://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/bemerkungen-jahresberichte/jahresberichte/2017/)

einzelplanbezogene-pruefungsergebnisse/bundesagentur-fuer-arbeit/12/2017-bemerkungen-nr-12-bundesagentur-fuer-arbeit-zahlt-fast-55-mio-euro-fuer-nicht-genutzte-plaetze-in-bildungsmassnahmen).

1. Schließt jedes Jobcenter regulär eine Zielvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit ab?

Wenn nein, wie viele sogenannte Zielvereinbarungen bestehen zurzeit zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Leiterinnen und Leitern oder Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der einzelnen Jobcenter?

§ 48b Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bestimmt:

„Zur Erreichung der Ziele nach diesem Buch schließen

1. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit der Bundesagentur für Arbeit (BA),
2. die BA und die kommunalen Träger mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der gemeinsamen Einrichtungen,
3. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der zuständigen Landesbehörde sowie
4. die zuständige Landesbehörde mit den zugelassenen kommunalen Trägern Vereinbarungen ab.“

Demnach ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) per Gesetz dazu verpflichtet, mit allen gemeinsamen Einrichtungen Zielvereinbarungen abzuschließen; Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor. Zielvereinbarungen unmittelbar zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) bestehen nicht.

2. Auf welchen anderen Organisationsebenen der Jobcenter wird mit solchen Zielvereinbarungen gearbeitet, und nach welchen Zielvorgaben richten sich die jeweiligen Boni?

Die Zielvereinbarungen zwischen der BA bzw. den kommunalen Trägern mit den gemeinsamen Einrichtungen sind nicht mit Vergütungsbestandteilen verknüpft. Parallel schließt die BA mit außertariflich beschäftigten Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, die Beschäftigte der BA sind, Zielvereinbarungen im Kontext des Leistungs- und Entwicklungsdialogs (LEDi) ab, mit denen eine Vergütungskomponente verbunden ist. Für tariflich beschäftigte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, die Beschäftigte der BA sind, wird der Abschluss einer Zielvereinbarung im Kontext des LEDi empfohlen, liegt aber in dezentraler Verantwortung der gemeinsamen Einrichtung. Für die Führungskräfte der gemeinsamen Einrichtungen unterhalb der Geschäftsführungsebene wird ebenfalls der Abschluss einer Zielvereinbarung im Kontext des LEDi empfohlen.

Hinsichtlich der zugelassenen kommunalen Träger gilt § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB II, wonach die zuständigen Landesbehörden mit den zugelassenen kommunalen Trägern eine Zielvereinbarung abschließen. Ob die kommunalen Träger (Kreise und kreisfreie Städte) ihrerseits mit den Geschäftsführungen der zugelassenen kommunalen Träger Zielvereinbarungen schließen und wie diese Jobcenter intern ihre Arbeitsprozesse steuern, ist in § 48b SGB II nicht geregelt. Der Bundesregierung liegen hierüber keine Kenntnisse vor.

3. Gibt es Musterverträge, die für alle oder einen Großteil der Jobcenter gelten, oder werden jeweils individuelle Verträge mit den Jobcentern ausgehandelt und abgeschlossen?

Wenn ja, nach welchen Kriterien richten sich diese individuellen Verträge?

Es wird davon ausgegangen, dass in der Fragestellung die Zielvereinbarungen nach § 48b SGB II gemeint sind. Über einheitliche Grundlagen der Zielvereinbarungen wird gemäß § 48b Absatz 1 Satz 4 SGB II im Bund-Länder-Ausschuss, dem Steuerungsgremium für das SGB II (§ 18c SGB II) beraten. Die Arbeitsgruppe „Steuerung SGB II“ des Bund-Länder-Ausschusses erarbeitet jährlich die „Gemeinsamen Planungsgrundlagen für die Zielsteuerung SGB II“, in denen u. a. die Schwerpunkte der Steuerung sowie die wesentlichen Inhalte der Zielvereinbarungen dargestellt werden. Diese Gemeinsamen Planungsgrundlagen werden auf [www.sgb2.info](http://www.sgb2.info) veröffentlicht.

4. Wie viele und welche Optionskommunen haben nach Kenntnis der Bundesregierung Zielvereinbarungen mit den jeweiligen Jobcentern abgeschlossen?

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB II schließen die zuständigen Landesbehörden mit den zugelassenen kommunalen Trägern („Optionskommunen“) eine Zielvereinbarung ab. Zur Umsetzung liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

5. Welche Rolle spielen die jeweiligen Kennzahlen der Jobcenter nach § 48a SGB II und §§ 4 bis 6 der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I KennzVO) bei der Aufstellung von Zielvereinbarungen?

Die Vereinbarungen nach § 48b Absatz 1 SGB II sollen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende geschlossen werden. Diese sind in § 1 Absatz 1 und 2 SGB II formuliert. Im Rahmen der Zielsteuerung erfolgt eine Operationalisierung der allgemeinen Ziele des § 1 SGB II unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Gegebenheiten und Handlungsspielräume. § 48b Absatz 3 Satz 1 SGB II benennt drei Hauptziele, die die Zielvereinbarungen insbesondere umfassen sollen: die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug. Als weiteres Ziel benennt § 48b Absatz 3 Satz 2 SGB II die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Kennzahlen nach § 48a SGB II in Verbindung mit der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II §48a FKV) bilden als quantifizierbare Größen die Grundlage für den Abschluss und die Nachhaltung der Zielvereinbarungen nach § 48b SGB II. Für das Ziel „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“ ist die Kennzahl „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ maßgeblich (§ 4 Absatz 1 SGB II §48a FKV). Das Ziel „Verbesserung der Integration in Erwerbsfähigkeit“ wird durch die Kennzahl „Integrationsquote“ abgebildet (§ 5 Absatz 1 SGB II §48a FKV). Kennzahl für das Ziel „Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug“ ist die „Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehern“ (§ 6 Absatz 1 SGB II §48a FKV). Darüber hinaus sind zu jeder Kennzahl Ergänzungsgrößen formuliert, die der ergänzenden Information und der Interpretation der Kennzahlenergebnisse dienen (§ 2 Absatz 1 SGB II §48a FKV).

Da es sich nicht um einen abschließenden Katalog an Regelungsgegenständen handelt, ist die Vereinbarung weiterer Ziele möglich.

6. Stehen die Jobcenter untereinander im Leistungswettbewerb um die besten Kennzahlen nach § 48a SGB II, §§ 4 bis 6 SGBII KennVO?

Wenn ja, welche positiven und negativen Anreize sieht die Bundesregierung bei dieser Methode?

Der Kennzahlenvergleich schafft Transparenz über die Ergebnisse der Jobcenter. Er dient der Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Aufgabenwahrnehmung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und soll ein hohes Maß an örtlicher Entscheidungsfreiheit, konstruktivem Wettbewerb und gegenseitigem Lernen anhand von Best-Practice-Beispielen ermöglichen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/1555, S. 30). Die Veröffentlichung und Bewertung der Ergebnisse erfolgt auf Basis von sogenannten Vergleichstypen, die die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der örtlichen Arbeitsmärkte berücksichtigen.

7. Wie werden die Ziele Menschenwürde sowie Stärkung der Eigenverantwortung nach § 1 SGB II gemessen und in Kennzahlen operationalisiert, und wie fließen diese Kennzahlen in die Zielvereinbarungen mit den Jobcentern ein?

Laut § 1 Absatz 1 SGB II ist die Menschenwürde qualitatives Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Darüber hinaus soll die Grundsicherung „die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.“ (§ 1 Absatz 2 Satz 1f SGB II).

Auf die Verminderung der Hilfebedürftigkeit durch Integration in den Arbeitsmarkt rekurrieren direkt oder indirekt die in § 48b SGB II genannten Ziele, die in den Zielvereinbarungen berücksichtigt werden. Die in der Antwort zu Frage 5 dargestellten Kennzahlen und Ergänzungsgrößen operationalisieren diese Ziele.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage von Heiner Brülle u. a., dass sich die Zielvereinbarungen und Kennzahlen nach §§ 48a, 48b SGB II auf die Aufgaben und Ziele nach § 1 SGB II und weniger auf die Leistungsunterschiede einzelner Jobcenter beziehen müssten und daher zu eng seien und eindeutig dem gesetzlichen Auftrag widersprechen (vgl. Brülle, Heiner; Krätschmer-Hahn, Rabea; Reis, Claus; Siebenhaar, Benedikt unter Mitarbeit von Julia Brennecke (2016): Zielsteuerung im SGB II. Kritik und Alternativen. WISO Diskurs 09/2016. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, Kapitel 2.1)?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung nicht, dass die Zielvereinbarungen und die Kennzahlen dem gesetzlichen Auftrag widersprechen. Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Zuweisung zu einer Eingliederungs- oder Aktivierungsmaßnahme vorrangig dazu dient, Zielvorgaben des Jobcenters bzw. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Reduktion von Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit zu erreichen, da Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht als arbeitslos gelten (§ 16 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) und Maßnahmen von mehr als sechs Wochen die Zählung von Langzeitarbeitslosigkeit unterbrechen (§ 18 Absatz 1 Satz 2 SGB III; bitte begründen)?

Die Zielvereinbarungen umfassen gemäß § 48b Absatz 3 Satz 1 SGB II insbesondere die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug. Diese Ziele gelten unabhängig vom Arbeitslosigkeitsstatus der Leistungsberechtigten.

Der Einsatz arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen erfolgt nicht um ihrer selbst willen, sondern ergibt sich aus der Notwendigkeit der Maßnahme im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der Leistungsgrundsätze gemäß § 3 SGB II und der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

10. Wie viele Sanktionen nach § 31 SGB II Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wurden 2017 und 2018 gegen Arbeitsuchende aufgrund der Verweigerung der Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen verhängt (bitte nach Bundesländern und einzelnen Jobcentern aufschlüsseln)?

Nach der Statistik der BA wurden 76.125 Sanktionen im Jahr 2017 und im ersten Quartal 2018 insgesamt 18 314 Sanktionen wegen Weigerung der Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheiten (AGH) oder Maßnahme festgestellt. Diese Sanktionsgründe können nicht weiter differenziert werden. Die Daten auf Ebene der Länder und Jobcenter enthält die Tabelle zu Frage 10.

11. Prüft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Qualität der von den Jobcentern eingekauften Maßnahmen, und wenn ja, wie?

Nach § 47 Absatz 1 Satz 1 SGB II führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Fach- und Rechtsaufsicht, soweit die BA gegenüber der gemeinsamen Einrichtung nach § 44b Absatz 3 SGB II weisungsbefugt ist. Nach § 47 Absatz 5 SGB II sind die aufsichtführenden Stellen berechtigt, die Aufgabenwahrnehmung unmittelbar bei den gemeinsamen Einrichtungen zu prüfen. Auf dieser Grundlage nimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales anlass- und themenbezogene Prüfungen vor.

In der vom Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II eingerichteten Arbeitsgruppe Eingliederung SGB II erörtern Bund und Länder unter Beteiligung von BA und kommunalen Spitzenverbänden alle Fragen zur Umsetzung des SGB II im Bereich der Eingliederung in Arbeit. Kernaufgabe ist die Erarbeitung einer einheitlichen Rechtsauslegung zu den Eingliederungsleistungen im SGB II als Hilfestellung für die Praxis und zur Herstellung von Rechtssicherheit. Erkenntnisse über die Qualität von Eingliederungsmaßnahmen fließen in die Erörterungen der Arbeitsgruppe regelmäßig ein.

Innerhalb der BA ist die Qualitätssicherung der Arbeitsmarktdienstleistungen eine gesamtorganisatorische Aufgabe, an deren Erfüllung verschiedene Dienststellen (Agenturen für Arbeit, gemeinsame Einrichtungen, Regionale Einkaufszentren und der Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen) mitwirken. Die Qualitätssicherung von Arbeitsmarktdienstleistungen obliegt dabei in erster Linie den

Dienststellen vor Ort. Diese gewährleisten, dass die von ihnen geförderten Maßnahmen den notwendigen Qualitätsstandards entsprechen. Vorliegenden Hinweisen auf etwaig vorhandene Mängel, z. B. aufgrund von Teilnehmerbeschwerden, gehen die vorab festgelegten Maßnahmebetreuer umgehend und zielgerichtet in eigener Verantwortung nach.

Der Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen unterstützt und ergänzt die verschiedenen Qualitätssicherungsaktivitäten der Dienststellen vor Ort und der Regionalen Einkaufszentren.

12. Wie wird sichergestellt, dass die angebotenen Maßnahmen den Qualifikationen und Wünschen der Arbeitsuchenden entsprechen und damit eine Aussicht auf langfristigen Eingliederungserfolg besteht?

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen werden den Leistungsberechtigten entsprechend ihrer spezifischen Bedarfe angeboten. Im Vermittlungsgespräch wird mit der bzw. dem Leistungsberechtigten erörtert, welche Maßnahmen im konkreten Fall sinnvoll sind. Die vorgesehenen Maßnahmen werden in der individuellen Eingliederungsvereinbarung festgehalten. In den gemeinsamen Einrichtungen werden Maßnahmen geplant und bei externen Bildungsdienstleistern eingekauft. Die entscheidende Grundlage ist hierfür die Einschätzung der Integrationsfachkräfte zu Struktur und Handlungsbedarfen bzgl. der Leistungsberechtigten.

Vorbemerkung der Bundesregierung zu den Antworten zu den Fragen 13 bis 15:

Die Antworten zu den Fragen 13 bis 15 beziehen sich auf die gemeinsamen Einrichtungen. Für die zugelassenen kommunalen Träger liegen keine Angaben vor.

13. Ist die durchschnittliche Höhe der pro Leistungsberechtigten ausgereichten Mittel im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein Kriterium für die Gewährung von Boni (falls ja, bitte begründen)?

Nein.

14. Zu welchen Folgen im Arbeitsverhältnis und darüber hinaus führt die Erfüllung bzw. die Nichterfüllung der Zielvorgaben für die Leitungsebene und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter?

Individuelle Zielvereinbarungen im Kontext des LEDi werden nur mit Führungskräften, die Beschäftigte der BA sind, abgeschlossen. Die Zielerreichung oder Zielverfehlung wird als Beurteilungskriterium in der Leistungsbeurteilung im Rahmen des LEDi berücksichtigt. Sie hat insofern Auswirkungen auf die Zuerkennung und Höhe von Vergütungsbestandteilen (Leistungsprämie für tarifliche Führungskräfte und Leistungskomponente für außertarifliche Führungskräfte).

15. Existieren Prämien- oder andere Vorteilssysteme in den Jobcentern, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung von Zielvorgaben motivieren sollen?
- a) Wenn ja, welche Kriterien entscheiden darüber, ob am Jahresende Boni ausgezahlt werden?
- b) Seit wann gibt es dieses Prämiensystem?  
Welche organisatorischen Veränderungen hat es seit Einführung dieser Anreizsysteme gegeben?
- c) Sind die Boni nach Erfolgsstufen gestaffelt (falls ja, bitte die Höhe und die jeweils zu erreichenden betriebswirtschaftlichen Ziele auflisten)?
- d) Existieren innerbehördliche Sanktionsmechanismen, falls Zielvereinbarungen auf Teamebene verfehlt werden?

Individuelle Zielvereinbarungen im Kontext des LEDi werden nur mit Führungskräften, die Beschäftigte der BA sind, abgeschlossen. Die damit verbundene Vergütungskomponente betrifft daher nur diese.

16. Gibt es eine statistische Korrelation zwischen Bonuszahlungen und Vermittlungsquoten im Mittel aller Jobcenter (falls ja, bitte darstellen)?
17. Gibt es eine statistische Korrelation zwischen Bonuszahlungen und Sanktionsquoten im Mittel aller Jobcenter (falls ja, bitte darstellen)?
18. Gibt es eine statistische Korrelation zwischen Bonuszahlungen und der Anzahl von Klagen gegen Sanktionen, die von den zuständigen Gerichten ganz oder teilweise im Sinne der Klagenden entschieden werden (falls ja, bitte darstellen)?

Die Fragen 16 bis 18 werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen keine Angaben vor.

19. Gibt es eine statistische Korrelation zwischen der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Leistungsberechtigten im Jobcenter und der Vermittlungsquote (falls ja, bitte darstellen)?

Wissenschaftliche Berechnungen haben einen entsprechenden Zusammenhang in bestimmten Modellprojekten aufgezeigt. Dabei wurden jedoch nicht Korrelationsanalysen verwendet, sondern komplexe statistische Berechnungsmethoden (z. B. Regressionsanalysen).

20. Gibt es eine statistische Korrelation zwischen der Höhe der Umschichtung von Eingliederungsmitteln in den Verwaltungshaushalt und der Vermittlungsquote (falls ja, bitte darstellen)?

Hierzu liegen keine Angaben vor.

Die Jobcenter entscheiden vor dem Hintergrund der spezifischen Gegebenheiten vor Ort selbst, ob eher eine maßnahmenorientierte Eingliederungsstrategie – zu Lasten des Eingliederungstitels - oder eher eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters – die die Verwaltungskosten belastet – zielführender erscheint. Eine Verstärkung des Verwaltungskostentitels kann zielführend sein, wenn die dadurch zusätzlich finanzierten Personalkapazitäten im Jobcenter vor dem Hintergrund der spezifischen Gegebenheiten vor Ort bessere Integrationserfolge erwarten lassen als Maßnahmen bei Trägern.

21. Gibt es eine statistische Korrelation zwischen der Höhe der Umschichtung von Eingliederungsmitteln in den Verwaltungshaushalt und Bonuszahlungen (falls ja, bitte darstellen)?
22. In wie vielen Fällen und in welchen Jobcentern wurde die Höchstsumme an Boni gezahlt, in wie vielen Fällen wurde kein Bonus gezahlt (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?
23. Wie hoch war die Gesamtsumme, die seit Einführung als Boni an die jeweiligen Leiterinnen und Leiter von Jobcentern gezahlt wurde?

Die Fragen 21 bis 23 werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen keine Angaben vor.

**Tabelle zu Frage 10: Neu festgestellte Sanktionen gegenüber erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) aufgrund der Weigerung, eine Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen**

Bund, Länder, Jobcenter (Gebietsstand März 2018)

Region	Jahressumme 2017	Summe Januar bis März 2018
<b>Deutschland</b>	<b>76.125</b>	<b>18.314</b>
Westdeutschland	47.277	11.506
Ostdeutschland	28.848	6.808
Schleswig-Holstein	1.867	476
Hamburg	1.735	430
Niedersachsen	6.823	1.756
Bremen	1.193	283
Nordrhein-Westfalen	14.031	3.480
Hessen	4.164	976
Rheinland-Pfalz	3.309	782
Baden-Württemberg	5.366	1.181
Bayern	7.523	1.863
Saarland	1.265	279
Berlin	11.570	2.805
Brandenburg	3.517	867
Mecklenburg-Vorpommern	2.810	639
Sachsen	5.441	1.148
Sachsen-Anhalt	2.909	665
Thüringen	2.601	684
JC Vorpommern-Greifswald Nord	216	58
JC Vorpommern-Greifswald Süd	66	17
JC Mecklenburgische Seenplatte Süd	248	61
JC Mecklenburgische Seenplatte Nord	196	37
JC Rostock, Hansestadt	472	106
JC Bad Doberan	105	27
JC Güstrow	71	12
JC Schwerin, Landeshauptstadt	397	113
JC Nordwestmecklenburg	250	50
JC Ludwigslust-Parchim	323	49
JC Vorpommern-Rügen	466	109
JC Cottbus, Stadt	524	137
JC Elbe-Elster	220	74
JC Oberspreewald-Lausitz	176	48
JC Dahme-Spreewald	335	68
JC Spree-Neiße	108	34
JC Barnim	170	51
JC Uckermark	235	52
JC Frankfurt (Oder), Stadt	63	10
JC Oder-Spree	.	25
JC Märkisch-Oderland	265	60
JC Ostprignitz-Ruppin	247	50
JC Prignitz	114	31
JC Oberhavel	81	20
JC Havelland	159	30
JC Brandenburg an der Havel, Stadt	75	37
JC Potsdam, Stadt	318	70
JC Teltow-Fläming	177	43

Region	Jahressumme 2017	Summe Januar bis März 2018
JC Potsdam-Mittelmark	111	27
JC Salzlandkreis	172	40
JC Dessau-Roßlau	94	28
JC Anhalt-Bitterfeld	425	80
JC Wittenberg	94	32
JC Harz	272	49
JC Halle (Saale), Stadt	423	99
JC Saalekreis	63	22
JC Magdeburg, Landeshauptstadt	604	151
JC Jerichower Land	120	28
JC Börde	176	60
JC Burgenlandkreis	86	22
JC Mansfeld-Südharz	76	6
JC Stendal	225	39
JC Altmarkkreis Salzwedel	79	9
JC Erzgebirgskreis	308	73
JC Bautzen	191	31
JC Görlitz	167	38
JC Chemnitz, Stadt	385	89
JC Dresden, Stadt	1.043	238
JC Leipzig, Stadt	1.319	226
JC Nordsachsen	310	78
JC Leipzig	285	71
JC Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	273	60
JC Vogtlandkreis	315	70
JC Meißen	266	47
JC Mittelsachsen	218	42
JC Zwickau	361	85
JC Erfurt, Stadt	576	152
JC Ilm-Kreis	78	22
JC Sömmerda	37	8
JC Weimar, Stadt	41	13
JC Weimarer Land	50	19
JC Gera, Stadt	256	47
JC Saale-Orla-Kreis	47	6
JC Altenburger Land	82	20
JC Greiz	133	42
JC Gotha	199	73
JC Unstrut-Hainich-Kreis	138	41
JC Jena, Stadt	128	37
JC Saale-Holzland-Kreis	58	19
JC Saalfeld-Rudolstadt	150	27
JC Nordhausen	163	35
JC Eichsfeld	15	4
JC Kyffhäuserkreis	65	11
JC Suhl, Stadt	47	10
JC Hildburghausen	43	14
JC Sonneberg	60	20
JC Wartburgkreis	62	16
JC Eisenach, Stadt	101	35
JC Schmalkalden-Meiningen	72	13
JC Stormarn	123	24

Region	Jahressumme 2017	Summe Januar bis März 2018
JC Herzogtum Lauenburg	84	22
JC Pinneberg	176	39
JC Segeberg	59	21
JC Flensburg, Stadt	145	33
JC Schleswig-Flensburg	40	.
JC Nordfriesland	112	27
JC Hamburg, Freie und Hansestadt	1.735	430
JC Dithmarschen	108	25
JC Steinburg	99	18
JC Kiel, Landeshauptstadt	127	41
JC Plön	41	9
JC Lübeck, Hansestadt	259	48
JC Ostholstein	123	38
JC Neumünster, Stadt	208	54
JC Rendsburg-Eckernförde	163	50
JC Braunschweig, Stadt	270	58
JC Salzgitter, Stadt	159	39
JC Wolfenbüttel	55	21
JC Goslar	220	59
JC Bremen, Stadt	833	213
JC Osterholz	50	19
JC Bremerhaven, Stadt	360	70
JC Celle	239	57
JC Heidekreis	.	11
JC Emden, Stadt	25	15
JC Leer	.	35
JC Wittmund	13	*
JC Aurich	96	29
JC Göttingen	26	*
JC Northeim	68	9
JC Holzminden	68	20
JC Hameln-Pyrmont	246	56
JC Schaumburg	253	57
JC Region Hannover	1.052	240
JC Helmstedt	56	19
JC Gifhorn	62	20
JC Wolfsburg, Stadt	204	49
JC Hildesheim	319	69
JC Peine	54	18
JC Lüneburg	161	51
JC Harburg	164	40
JC Lüchow-Dannenberg	23	6
JC Uelzen	113	50
JC Grafschaft Bentheim	59	19
JC Emsland	164	.
JC Delmenhorst, Stadt	124	34
JC Oldenburg (Oldenburg), Stadt	119	46
JC Wesermarsch	29	9
JC Ammerland	26	13
JC Oldenburg	47	12
JC Wilhelmshaven, Stadt	145	34
JC Friesland	154	28

Region	Jahressumme 2017	Summe Januar bis März 2018
JC Osnabrück, Stadt	248	100
JC Osnabrück	218	61
JC Stade	194	37
JC Cuxhaven	110	20
JC Rotenburg (Wümme)	247	97
JC Vechta	176	30
JC Cloppenburg	301	51
JC Verden	20	13
JC Diepholz	257	61
JC Nienburg (Weser)	48	12
JC Heinsberg	282	50
JC Städteregion Aachen	341	78
JC Düren	283	63
JC Leverkusen, Stadt	73	14
JC Oberbergischer Kreis	130	33
JC Rheinisch-Bergischer Kreis	96	21
JC Bielefeld, Stadt	164	47
JC Gütersloh	.	7
JC Bochum, Stadt	206	51
JC Herne, Stadt	208	46
JC Bonn, Stadt	292	77
JC Rhein-Sieg-Kreis	210	51
JC Rhein-Erft-Kreis	345	103
JC Euskirchen	80	17
JC Borken	305	66
JC Coesfeld	36	5
JC Lippe	.	45
JC Dortmund, Stadt	957	244
JC Düsseldorf, Stadt	476	133
JC Duisburg, Stadt	1.427	507
JC Essen, Stadt	438	108
JC Gelsenkirchen, Stadt	658	125
JC Bottrop, Stadt	133	15
JC Ennepe-Ruhr-Kreis	257	58
JC Hagen, Stadt	172	61
JC Hamm, Stadt	.	29
JC Unna	452	118
JC Herford	340	91
JC Minden-Lübbecke	.	21
JC Märkischer Kreis	490	102
JC Köln, Stadt	1.156	285
JC Krefeld	113	25
JC Viersen	56	15
JC Mettmann	270	57
JC Mönchengladbach, Stadt	381	108
JC Rhein-Kreis Neuss	224	55
JC Warendorf	78	10
JC Münster, Stadt	65	18
JC Mülheim an der Ruhr, Stadt	.	15
JC Oberhausen, Stadt	112	26
JC Paderborn	175	48
JC Höxter	82	30

Region	Jahressumme 2017	Summe Januar bis März 2018
JC Recklinghausen	334	63
JC Steinfurt	195	.
JC Siegen-Wittgenstein	219	56
JC Olpe	107	30
JC Soest	295	56
JC Hochsauerlandkreis	.	19
JC Wesel	294	55
JC Kleve	.	9
JC Remscheid, Stadt	62	25
JC Solingen, Stadt	.	5
JC Wuppertal, Stadt	.	36
JC Hersfeld-Rotenburg	141	.
JC Fulda	113	28
JC Bergstraße	33	7
JC Darmstadt-Dieburg	56	9
JC Odenwaldkreis	38	15
JC Darmstadt, Wissenschaftsstadt	141	34
JC Frankfurt am Main, Stadt	515	137
JC Gießen	195	48
JC Vogelsbergkreis	42	11
JC Wetteraukreis	448	125
JC Main-Kinzig-Kreis	94	20
JC Hochtaunuskreis	8	3
JC Main-Taunus-Kreis	15	*
JC Groß-Gerau	520	81
JC Kassel, documenta-Stadt	372	95
JC Kassel	134	31
JC Werra-Meißner-Kreis	55	15
JC Waldeck-Frankenberg	88	31
JC Schwalm-Eder-Kreis	144	38
JC Limburg-Weilburg	111	21
JC Lahn-Dill-Kreis	.	25
JC Marburg-Biedenkopf	307	65
JC Offenbach	175	33
JC Offenbach am Main, Stadt	186	46
JC Wiesbaden, Landeshauptstadt	90	17
JC Rheingau-Taunus-Kreis	22	10
JC Bad Kreuznach	63	28
JC Birkenfeld	54	13
JC Rhein-Hunsrück-Kreis	15	6
JC Donnersbergkreis	77	17
JC Kaiserslautern, Stadt	197	48
JC Kaiserslautern	93	17
JC Pirmasens, Stadt	148	51
JC Zweibrücken, Stadt	28	9
JC Südwestpfalz	36	7
JC Kusel	22	-
JC Koblenz, Stadt	87	14
JC Cochem-Zell	12	4
JC Ahrweiler	145	36
JC Mayen-Koblenz	114	25
JC Vorderpfalz-Ludwigshafen	426	76

Region	Jahressumme 2017	Summe Januar bis März 2018
JC Alzey-Worms	94	18
JC Mainz, Stadt	124	37
JC Worms, Stadt	154	21
JC Mainz-Bingen	58	10
JC Rhein-Lahn-Kreis	109	24
JC Westerwaldkreis	106	38
JC Gernersheim	213	62
JC Landau-Südliche Weinstraße	86	18
JC Deutsche Weinstraße	112	19
JC Altkirchen (Westerwald)	107	33
JC Neuwied	159	19
JC Regionalverband Saarbrücken	660	142
JC Neunkirchen	188	37
JC St. Wendel	44	10
JC Saarpfalz-Kreis	96	14
JC Merzig-Wadern	83	32
JC Saarlouis	194	44
JC Berncastel-Wittlich	59	7
JC Bitburg-Prüm	24	13
JC Trier, Stadt	244	75
JC Trier-Saarburg	69	23
JC Vulkaneifel	74	14
JC Heidenheim	127	17
JC Ostalbkreis	47	4
JC Zollernalbkreis	131	32
JC Sigmaringen	110	24
JC Breisgau-Hochschwarzwald	74	21
JC Emmendingen	77	13
JC Freiburg im Breisgau, Stadt	106	26
JC Esslingen	196	36
JC Göppingen	322	61
JC Heidelberg, Stadt	107	23
JC Rhein-Neckar-Kreis	245	36
JC Heilbronn, Stadt	128	34
JC Heilbronn	98	18
JC Karlsruhe, Stadt	333	79
JC Karlsruhe	120	39
JC Baden-Baden, Stadt	16	8
JC Rastatt	72	21
JC Konstanz	155	42
JC Bodenseekreis	19	4
JC Ravensburg	38	9
JC Lörrach	419	88
JC Waldshut	152	40
JC Ludwigsburg	142	38
JC Mannheim, Universitätsstadt	257	65
JC Calw	135	31
JC Freudenstadt	67	13
JC Pforzheim, Stadt	110	22
JC Enzkreis	24	8
JC Ortenaukreis	165	37
JC Reutlingen	93	19

Region	Jahressumme 2017	Summe Januar bis März 2018
JC Tübingen	32	4
JC Rems-Murr-Kreis	164	50
JC Hohenlohekreis	65	11
JC Schwäbisch Hall	118	25
JC Neckar-Odenwald-Kreis	72	22
JC Main-Tauber-Kreis	33	7
JC Böblingen	175	33
JC Stuttgart, Landeshauptstadt	70	15
JC Ulm, Universitätsstadt	118	24
JC Alb-Donau-Kreis	60	17
JC Biberach	33	6
JC Schwarzwald-Baar-Kreis	180	28
JC Tuttlingen	29	5
JC Rottweil	132	26
JC Ansbach, Stadt	37	9
JC Weißenburg-Gunzenhausen	90	28
JC Roth	49	13
JC Ansbach	20	5
JC Aschaffenburg, Stadt	79	17
JC Aschaffenburg	86	25
JC Miltenberg	38	10
JC Bayreuth, Stadt	135	35
JC Bayreuth	27	5
JC Kulmbach	39	7
JC Hof, Stadt	188	54
JC Hof	178	38
JC Wunsiedel im Fichtelgebirge	81	20
JC Coburg, Stadt	55	10
JC Coburg	78	23
JC Kronach	36	14
JC Lichtenfels	89	18
JC Bamberg, Stadt	33	13
JC Bamberg	47	9
JC Forchheim	101	27
JC Fürth, Stadt	79	17
JC Fürth, Land	57	13
JC Erlangen, Stadt	33	9
JC Erlangen-Höchstadt	10	4
JC Neustadt adAisch-Bad Windsheim	84	22
JC Nürnberg, Stadt	725	164
JC Nürnberger Land	51	12
JC Schwabach, Stadt	42	6
JC Neumarkt idOPf	54	5
JC Regensburg, Stadt	103	35
JC Regensburg	33	8
JC Kelheim	21	*
JC Amberg-Sulzbach	72	17
JC Cham	70	14
JC Schwandorf	178	49
JC Bad Kissingen	70	8
JC Haßberge	51	6
JC Rhön-Grabfeld	41	4

Region	Jahressumme 2017	Summe Januar bis März 2018
JC Schweinfurt, Stadt	90	23
JC Schweinfurt	56	12
JC Neustadt-Weiden	51	15
JC Tirschenreuth	52	16
JC Kitzingen	95	24
JC Würzburg, Stadt	74	18
JC Würzburg	45	14
JC Main-Spessart	31	20
JC Aichach-Friedberg	20	10
JC Augsburg, Stadt	215	60
JC Augsburg	119	26
JC Deggendorf	74	29
JC Regen	93	19
JC Straubing-Bogen	124	24
JC Dillingen adDonau	18	20
JC Donau-Ries	39	9
JC Günzburg	102	24
JC Neu-Ulm	172	42
JC Erding	13	*
JC Freising	17	4
JC Dachau	129	25
JC Ebersberg	6	5
JC Eichstätt	41	10
JC Neuburg-Schrobenhausen	32	5
JC Pfaffenhofen a.d. Ilm	138	21
JC Ingolstadt, Stadt	202	16
JC Kempten (Allgäu), Stadt	61	11
JC Lindau (Bodensee)	48	12
JC Ostallgäu	25	4
JC Memmingen, Stadt	57	12
JC Unterallgäu	13	6
JC Oberallgäu	35	10
JC Kaufbeuren, Stadt	22	7
JC Dingolfing-Landau	56	12
JC Landshut, Stadt	70	19
JC Landshut	83	40
JC Rottal-Inn	29	6
JC München, Landeshauptstadt	619	160
JC München	-	-
JC Freyung-Grafenau	78	15
JC Passau, Stadt	128	20
JC Passau	171	40
JC Bad Tölz-Wolfratshausen	47	14
JC Miesbach	4	*
JC Rosenheim, Stadt	157	40
JC Rosenheim	25	8
JC Berchtesgadener Land	20	7
JC Traunstein	68	15
JC Altötting	48	16
JC Mühldorf am Inn	100	33
JC Garmisch-Partenkirchen	52	16
JC Landsberg am Lech	57	21

Region	Jahressumme 2017	Summe Januar bis März 2018
JC Weilheim-Schongau	21	7
JC Fürstfeldbruck	79	24
JC Starnberg	42	19
JC Neukölln	966	132
JC Treptow-Köpenick	296	75
JC Steglitz-Zehlendorf	610	112
JC Tempelhof-Schöneberg	852	260
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	384	52
JC Pankow	953	147
JC Reinickendorf	862	229
JC Spandau	1.333	362
JC Friedrichshain-Kreuzberg	1.192	296
JC Mitte	2.026	542
JC Marzahn-Hellersdorf	1.396	407
JC Lichtenberg	700	191

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

\* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

. Kein Nachweis vorhanden.





